

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IZ ZB 259/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Frederick H. [REDACTED],  
[REDACTED] Avenue, A [REDACTED] M [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,  
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,  
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der  
Bundesrichter Haas, Dr. Graf, Zorn und Penkel

in der Sitzung vom 28. Oktober 1969  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers  
gegen die Nichtzulassung der Revision  
in den Urteil des I. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main  
vom 25. Oktober 1968 wird zurückge-  
wiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden  
nicht erhoben. Die außergerichtlichen  
Kosten der Beschwerde hat der Kläger  
zu tragen.

#### G r ü n d e

Nur die in § 219 Abs. 2 ZPO unschriebenen Gründe  
rechtfertigen die Zulassung der Revision. Keiner die-  
ser Gründe liegt hier vor.

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende  
Urteil des Landgerichts bestätigt und damit dem Kläger  
die Entschädigung des Transferschadens versagt. Da der  
Kläger und seine Mutter beim Verkauf von inländischen  
Aktien im Gesamtbetrag von 370.000 DM 1957 einen erheb-  
lichen Transferschaden erlitten haben, hängt der An-  
spruch auf Entschädigung nach §§ 56 Abs. 3 ZPO davon

ob, daß eine verfolgungsbedingte Auswanderung oder deren Vorbereitung zu diesem Schaden geführt hat. Das hat das Berufungsgericht verneint, weil der Kläger und seine Mutter mit dem Wegzug von Frankfurt bereits 1930 ausgewanderten. Im Hinblick mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat das Berufungsgericht in dem Verlassen des deutschen Staatsgebietes unter Aufgabe des inländischen Wohnsitzes in der Absicht, sich im Ausland ständig niederzulassen, die Merkmale der Auswanderung gesehen. Diesen rechtlichen Ausgangspunkt beanstandet auch die Beschwerde nicht. Sie meint, die Würdigung der Tatsachen, auf Grund deren der Berufsrichter auf die Auswanderung im Oktober 1930 geschlossen hat, zeige, daß das Berufungsgericht dabei nicht in ausreichender Weise auf die Absicht abgestellt habe, ständig im Auslande zu bleiben. Das ist unzutreffend. Das Berufungsgericht hat diesen rechtlichen Gesichtspunkt bei der Würdigung der maßgebenden Umstände nicht aus den Augen verloren. In Wirklichkeit wendet sich die Beschwerde gegen die Würdigung der Umstände, aus denen der Berufsrichter auf die Auswanderungsabsicht im Jahre 1930 geschlossen hat. Damit greift die Beschwerde die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Derartige Angriffe können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Soweit in diesem Zusammenhang das Berufungsgericht zum Nachteil des Klägers die Freistellung von der Reichsfluchtsteuer verwertet hat, ist es unerheblich, ob ihm dabei ein rechtsfehler unterlaufen ist. Selbst wenn das der Fall wäre, würde ein derartiger Rechtsfehler nur die Würdigung einer Beweistatsache betreffen und nur für die Entscheidung des Einzelfalles von Bedeutung sein.



Die Beschwerde ist auch nicht deshalb begründet, weil nach ihrer Ansicht bei Zulassung der Revision der Bundesgerichtshof über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hätte, ob sich die Vermutung des § 56 Abs. 4 BGG auch darauf erstreckt, daß der 1937 geschädigte Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewandert ist und der Schaden darauf beruht. Diese Rechtsfrage bedarf keiner Entscheidung durch das Revisionsgericht. In der BGG 1969, 119 Nr. 31 abgedruckten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof dargelegt, daß nur bei einer Auswanderung nach dem 30. Januar 1933 vermutet wird, daß sie auf den Verfolgungsgründen des § 1 BGG beruht. In der Berufungsrichter von einer Auswanderung im Herbst 1930 ausgegangen ist, brauchte er die Tragweite der Vermutung nicht zu erörtern.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Berufungsgericht bei der Entscheidung der Frage, ob der Transferschaden auf einer verfolgungsbedingten Auswanderung beruht, § 448 ZPO fehlerfrei angelegt. Da nach Ansicht des Berufungsgerichts die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür sprach, daß der Kläger 1930 auswanderte, fehlte es an "einigen Beweis", d.h. an einer gewissen Wahrscheinlichkeit für eine Auswanderung im Jahre 1936. Diese Auslegung des § 448 ZPO entspricht Rechtsanwendung und Rechtslehre. Bei dieser Beweislage erübrigte es sich, § 176 Abs. 2 BGG ausdrücklich zu erwähnen (BGH BGG 1967, 371 Nr. 26).

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde  
mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1  
ZPO zurückzuweisen.

Mai

Kanzl